

Rechtssache C-510/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Hof van beroep te Brussel (Appellationshof Brüssel, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Juni 2019

Beteiligte:

Openbaar Ministerie

YU

ZV

Angeklagter:

AZ

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft die Berufung von AZ gegen das Urteil der Rechtbank van eerste aanleg te Leuven (Gericht Erster Instanz Löwen, Belgien) vom 12. Oktober 2018, mit dem der von den Niederlanden übergebene Angeklagte, AZ, wegen der Begehung von Straftaten verurteilt wurde, u. a. wegen Urkundenfälschung, Verwendung gefälschter Urkunden und Betrug.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV.

Das Ersuchen bezieht sich auf die Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (im Folgenden: Rahmenbeschluss). Das vorlegende Gericht wirft

im Wesentlichen die Frage auf, ob die niederländische Overleveringswet (Übergabegesetz) im Einklang mit dem Rahmenbeschluss steht und ob das niederländische Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft) als „Justizbehörde“ im Sinne des Rahmenbeschlusses einzustufen ist.

Vorlagefragen

1.1. Handelt es sich bei dem Begriff „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses um einen autonomen Begriff des Unionsrechts?

1.2. Sofern die Frage 1.1. bejaht wird: Anhand welcher Kriterien kann festgestellt werden, ob eine Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats eine solche Justizbehörde ist und der von ihr vollstreckte Europäische Haftbefehl folglich eine justizielle Entscheidung darstellt?

1.3. Sofern die Frage 1.1. bejaht wird: Fällt das niederländische Openbaar Ministerie, genauer gesagt der Officier van Justitie (Staatsanwalt), unter den Begriff „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, und ist der von dieser Behörde vollstreckte Europäische Haftbefehl folglich eine justizielle Entscheidung?

1.4. Sofern die Frage 1.3. bejaht wird: Ist es zulässig, dass die ursprüngliche Übergabe von einer Justizbehörde, genauer gesagt der Overleveringskamer te Amsterdam (Übergabekammer Amsterdam, Niederlande), gemäß Art. 15 des Rahmenbeschlusses geprüft wird, wobei u. a. das Recht des Betroffenen auf Anhörung und auf Zugang zu den Gerichten gewahrt sind, während für die ergänzende Übergabe gemäß Art. 27 des Rahmenbeschlusses eine andere Behörde, und zwar der Staatsanwalt, zuständig ist, wobei kein Recht des Betroffenen auf Anhörung und auf Zugang zu den Gerichten gewährleistet ist, so dass ohne jeden triftigen Grund eine offensichtliche Inkohärenz innerhalb des Rahmenbeschlusses entsteht?

1.5. Sofern die Fragen 1.3. und 1.4. bejaht werden: Sind die Art. 14, 19 und 27 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen, dass eine Staatsanwaltschaft, die als vollstreckende Justizbehörde auftritt, vor allem das Recht des Betroffenen auf Anhörung und auf Zugang zu den Gerichten wahren muss, bevor sie die Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung oder Inhaftaltung einer Person im Hinblick auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung wegen einer Straftat erteilen kann, die vor ihrer Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls begangen wurde und auf die sich das Übergabeersuchen nicht erstreckt?

2. Ist der Staatsanwalt beim Arrondissementsparket Amsterdam (Bezirksstaatsanwaltschaft Amsterdam), der in Ausführung von Art. 14 der niederländischen Wet van 29 april 2004 tot implementatie van het kaderbesluit van de Raad van de Europese Unie betreffende het Europees aanhoudingsbevel en de procedures van overlevering tussen de lidstaten van de Europese Unie (Gesetz

vom 29. April 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) (Overleveringswet) handelt, die vollstreckende Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, die die gesuchte Person übergeben hat und die ihre Zustimmung im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses erteilen kann?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 6 Abs. 2, 14, 19 Abs. 2 und 27 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Rahmenbeschluss)

Angeführte nationale Vorschriften

Niederlande: Art. 14 und 15 bis 38 der Wet van 29 april 2004 tot implementatie van het kaderbesluit van de Raad van de Europese Unie betreffende het Europees aanhoudingsbevel en de procedures van overlevering tussen de lidstaten van de Europese Unie (Overleveringswet)

Belgien: Art. 37 der Wet van 19 december 2003 betreffende het Europees aanhoudingsbevel (Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Vor dem vorlegenden Gericht ist die Berufung gegen ein Urteil der Rechtbank van eerste aanleg te Leuven vom 12. Oktober 2018 anhängig, mit dem der Angeklagte wegen der Begehung mehrerer Straftaten verurteilt und den Forderungen der Zivilparteien teilweise stattgegeben wurde. Die Vorlagefragen beziehen sich nur auf die Strafsache.
- 2 Nachdem das vorlegende Gericht das erstinstanzliche Urteil wegen Verletzung der Verteidigungsrechte aufgehoben hat, beurteilt es die gegen den Angeklagten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe selbst. Ein Teil der Straftaten wird als erwiesen erachtet, und insoweit wird der Angeklagte verurteilt. Hinsichtlich eines anderen Teils hält das vorlegende Gericht es für erforderlich, dem Gerichtshof vor dem Erlass einer Entscheidung Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 3 Der Untersuchungsrichter bei der Rechtbank van eerste aanleg te Leuven stellte am 26. September 2017 einen Europäischen Haftbefehl (EHB) mit dem Ersuchen um Übergabe wegen der Begehung einer Reihe von Straftaten gegen den Angeklagten aus. Der Angeklagte, AZ, wurde in den Niederlanden nach der niederländischen Overleveringswet festgenommen und in Ausführung der

Entscheidung der dafür zuständigen Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande) am 13. Dezember 2017 an Belgien übergeben.

- 4 Im Anschluss ersuchte der Procureur des Konings te Leuven (Prokurator des Königs in Löwen) den Untersuchungsrichter in Löwen am 26. Oktober 2017, am 24. November 2017 sowie am 19. und 25. Januar 2018, die gerichtliche Untersuchung auf eine Reihe weiterer Straftaten auszuweiten (im Folgenden: weitere Taten). Am 26. Januar 2018 erließ der Untersuchungsrichter wegen dieser weiteren Taten gegen den Angeklagten einen ergänzenden Europäischen Haftbefehl mit einem zusätzlichen Übergabeersuchen.
- 5 Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 teilte der Staatsanwalt beim Arrondissementsparket Amsterdam dem Untersuchungsrichter bei der Rechtbank van eerste aanleg te Leuven Folgendes mit: *„Unter Bezugnahme auf Ihren Europäischen Haftbefehl (EHB) vom 26. Januar 2018 in der Sache ... [nicht wiedergegeben] AZ ... [nicht wiedergegeben] kann ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihnen hiermit die ergänzende Zustimmung zur Verfolgung der im oben genannten EHB aufgeführten Taten erteile. Ich hoffe, Sie damit hinreichend informiert zu haben.“*

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Der Angeklagte wirft in allgemeiner Form die Frage auf, ob Art. 14 der niederländischen Overleveringswet, aufgrund dessen der Staatsanwalt die Zustimmung erteilt hat, ihn wegen weiterer Taten zu verfolgen, mit dem Rahmenbeschluss im Einklang steht. Art. 14 lautet:

„(1) Die Übergabe wird nur unter der allgemeinen Bedingung gestattet, dass die gesuchte Person nicht wegen Taten verfolgt, bestraft oder auf andere Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt wird, die vor dem Zeitpunkt ihrer Übergabe begangen wurden und wegen denen sie nicht übergeben wurde, es sei denn:

*...
f) dazu wird um die vorherige Zustimmung des Staatsanwalts nachgesucht, und diese wird erteilt.
...*

(3) Auf Ersuchen der ausstellenden Justizbehörde und auf der Grundlage des übermittelten Europäischen Haftbefehls mit beigefügter Übersetzung erteilt der Staatsanwalt die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 Buchst. f ... in Bezug auf Taten, wegen denen die Übergabe nach diesem Gesetz hätte gestattet werden können. Die Entscheidung über ein Ersuchen ergeht in jedem Fall innerhalb von dreißig Tagen nach seinem Eingang.“

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Aus Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses ergibt sich, dass eine Person wegen Taten, die nicht Gegenstand ihrer Übergabe waren, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden kann, sofern die vollstreckende Justizbehörde des Mitgliedstaats, der die Person übergeben hat, dem auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats zustimmt.
- 8 Abgesehen von der allgemeinen, vom Angeklagten aufgeworfenen Frage nach der Vereinbarkeit von Art. 14 der Overleveringswet mit dem Rahmenbeschluss stellt sich für das vorliegende Gericht insbesondere auch die Frage, ob der Staatsanwalt beim Arrondissementsparket Amsterdam im vorliegenden Fall die vollstreckende Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ist, die die gesuchte Person übergeben hat, und ob er die Zustimmung im Sinne des oben genannten Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses erteilen kann.

ARBEITSDOKUMENT